



## Befangenheitsregeln im Rahmen von Berufungsverfahren

Die Qualitätssicherung von Berufungsverfahren setzt eine objektive Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Berufungsvorschlag voraus. Eine hinreichende Objektivität erfordert persönliche Distanz zu Bewerberinnen und Bewerbern und kann nur ohne die Besorgnis einer persönlichen Befangenheit aller am Berufungsvorschlag Mitwirkenden sichergestellt werden. Im Rahmen jedes Berufungsverfahrens ist daher im beteiligten Gremium zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Befangenheit von Mitwirkenden in Betracht kommt. Dies gilt insbesondere für Mitglieder von Berufungskommissionen und Gutachterinnen und Gutachter.

### I. Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Die Meldung und Prüfung einer Befangenheitsbesorgnis muss im betreffenden Gremium so frühzeitig erfolgen, dass eine relevante Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse im Rahmen des Berufungsverfahrens ausgeschlossen werden kann. Alle beteiligten Gremienmitglieder, insbesondere Mitglieder von Berufungskommissionen, sind frühzeitig über die Befangenheitskriterien zu informieren.

In der Berufungskommission sind in der Regel die Meldung und das Prüfungsergebnis in der 1. Sitzung zu Protokoll zu geben. Ein befangenes Mitglied enthält sich bei der Vorauswahl der Stimme. Wenn nach erfolgter Vorauswahl die Bewerberin bzw. der Bewerber, die/der Anlass zur Befangenheit gegeben hatte, in der engeren Auswahl verbleibt, scheidet das befangene Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Kommission aus und wird durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ersetzt.

In anderen beteiligten Gremien wirkt die befangene Person weder entscheidend noch beratend an dem Berufungsverfahren mit. Sie kann durch eine Vertreterin/einen Vertreter ersetzt werden.

Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter gelten die Kriterien für eine Befangenheit entsprechend. Jedem Gutachten ist die Erklärung voranzustellen, dass keine Befangenheit vorliegt. Bewerberinnen bzw. Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen.

In jedem Berufsungsbericht muss der Punkt der Befangenheitsbesorgnis dokumentiert werden. Liegt kein Hinweis auf eine Befangenheit vor, genügt ein kurzer Vermerk an geeigneter Stelle, dass das Thema erörtert wurde und kein Hinweis auf eine Befangenheit vorliegt. Liegt ein Hinweis oder eine Meldung einer Befangenheitsbesorgnis vor, sind der Sachverhalt sowie die tragenden Argumente der Prüfung und Entscheidung im Berufsungsbericht eingehend darzulegen.

Zur Gewährleistung rechtssicherer Entscheidungen steht der GB Akademisches Management im Einzelfall sowie bei allen Fragen rund um das Thema „Befangenheit in Berufungsverfahren“ unterstützend zur Verfügung. In jedem auftretenden Zweifelsfall von Befangenheit ist der GB Akademisches Management frühzeitig zu informieren



## II. Kriterien für eine Befangenheit

Das Präsidium nennt zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards folgende Kriterien, die eine Hilfestellung bei der Beurteilung der Befangenheit geben sollen.

Diese sind angelehnt an die Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen vom März 2005, an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom Mai 2005, die DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit (10.201-4/10) und an das Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 10.01.2007.

Befangenheitsgründe liegen zwingend vor bei:

- ehemaligen Inhaberinnen und Inhaber der zu besetzenden Professur,
- Angehörigen<sup>1</sup> von Bewerberinnen und Bewerbern,
- Personen, die bei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind oder innerhalb der letzten 5 Jahre waren oder anderweitig im wesentlichen Umfang tätig sind oder innerhalb der letzten 5 Jahre waren,
- Betreuer/innen oder Gutachter/innen in einem akademischen Prüfungsverfahren einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers (Promotion, Habilitation) innerhalb der letzten 5 Jahre<sup>2</sup> oder bei
- Personen, die durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen könnten.

Befangenheitsgründe können je nach Einzelfall vorliegen, wenn zur Bewerberin/zum Bewerber

- ein berufliches oder dienstliches Abhängigkeitsverhältnis besteht oder innerhalb der letzten 5 Jahre bestanden hat,
- eine enge wissenschaftliche Kooperation besteht oder innerhalb der letzten 5 Jahre bestanden hat, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte oder gemeinsame Publikationen,
- eine andere enge Arbeitsbeziehung besteht oder innerhalb der letzten 5 Jahre bestanden hat (enges Kollegenverhältnis),
- gegenseitige Begutachtungen innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgten<sup>2</sup> oder wenn
- mit dem beruflichen Werdegang eine so nahe Verbindung besteht, dass eine völlige Neutralität nicht gewährleistet ist.

Entsprechendes gilt für das Verhältnis zwischen Mitgliedern der Berufungskommission und Gutachterinnen/Gutachtern. Konkrete zukünftige Planungen sind zu berücksichtigen.

Das Präsidium empfiehlt den Berufungskommissionen und Fakultätsräten nachdrücklich die genannte Vorgehensweise, um spätere Beanstandungen durch Senat, Präsidium oder Stiftungsrat zu vermeiden. Sie können dadurch wesentlich zu einem zügigen, einwandfreien Ablauf von Berufungsverfahren und damit zu einem hohen Qualitätsstandard vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Hochschule beitragen.

---

<sup>1</sup> Angehörige sind: der Verlobte, der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Eltern, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder. Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können auch Doktormütter/-väter Gutachterinnen/Gutachter sein, wenn die Bewerberin/der Bewerber aufgrund seiner Berufstätigkeit gehindert war, im hinreichenden Umfang zu veröffentlichen bzw. wissenschaftlich aufzutreten. Es muss sich um ein unabhängiges, über das Gutachten zur Doktorarbeit deutlich hinaus gehendes Gutachten handeln. Liegen Veröffentlichungen vor, muss zumindest ein neutrales Gutachten eingeholt werden. (Schreiben MWK vom 10.01.2007, S. 8)